

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 20. September 2017, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Esens vom 12.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 31.07.2002) wird wie folgt geändert:

1.) § 11 b wird eingefügt:

„§ 11 b

Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) *Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde Esens können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.*
- (2) *Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet der jeweilige Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr.“*

2.) In § 17 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) *„Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus:*

- a) mit der Auflösung der Kinderabteilung,*
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.*
- c) durch den von dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich erklärten Austritt,*
- d) durch Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Samtgemeinde Esens,*
- e) durch Ausschluss durch das Ortskommando (dieses ist dem/der Erziehungsberechtigten mitzuteilen, außerdem ist mit dem Mitglied vorab ein Gespräch zu führen).*

(3) *Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr daüber hinaus:*

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,*
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,*
- c) durch den von dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich erklärten Austritt,*
- d) durch Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Samtgemeinde Esens,*
- e) durch Ausschluss durch das Ortskommando (dieses ist dem/der Erziehungsberechtigten*

- mitzuteilen, außerdem ist mit dem Mitglied vorab ein Gespräch zu führen) oder*
- f) *Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen und ist bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Dies sollte nur mit schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.“*

3.) In § 17 werden die bisherigen Absätze 2-9 die Absätze 4-11.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Esens, den 20.09.2017

(Hinrichs)
Samtgemeindebürgermeister